

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/253

KR.Nr. A 0180/2024 (DBK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Weniger Fremdsprachen in der Primarschule Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Lehrplan der Volksschule so anzupassen, dass Englisch erst in der Sekundarstufe unterrichtet wird.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Kritik an unserem Bildungssystem und insbesondere am Lehrplan 21 wird immer lauter. In der öffentlichen Wahrnehmung sinkt das Bildungsniveau unserer Kinder. Das betrifft insbesondere Kernkompetenzen wie Deutsch oder Mathematik. Das HarmoS-Konkordat gibt uns heute vor, dass wir ab der 3. Klasse die erste (bei uns Französisch) und ab der 5. Klasse die zweite Fremdsprache (bei uns Englisch) unterrichten müssen. Die Praxis zeigt jedoch, dass viele Primarschüler und Primarschülerinnen mit zwei Fremdsprachen überfordert sind. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Beginn des Englischunterrichts von der 5. Klasse auf die Sekundarstufe zu verschieben. Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass der Kanton Solothurn damit das HarmoS-Konkordat verletzt. Entsprechend hat sich der Regierungsrat auch interkantonal dafür einzusetzen, dass die starren Vorschriften gemäss Art. 4 HarmoS-Konkordat zum Sprachenunterricht gelockert werden und den Kantonen in diesem Zusammenhang wieder etwas Handlungsspielraum gewährt wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung des Auftrags. Mit einer Reduktion der Bildungsbereiche in der Primarschule kann eine grössere Bildungstiefe für grundlegende Fähigkeiten wie Mathematik, Lesen und Schreiben erzielt werden. In diese Richtung zielt auch unsere Massnahme «Gde_DBK.03 (RRB Nr. 2024/2115 vom 17.12.2024) Lektionenkürzung auf der Primarstufe». Als mögliche Umsetzungsvariante prüfen wir dabei die Kürzung der Stundendotationen für den Englischunterricht im 2. Zyklus der Primarschule.

Der von der Bundesverfassung vorgegebene und mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (BGS 411.214.1) implementierte rechtliche Rahmen lässt zurzeit einen Verzicht auf Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht zu: Seit der Annahme der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 62 ff.) sind die Kantone – und je nach Bildungsstufe die Kantone zusammen mit dem Bund – zur Harmonisierung wichtiger Eckwerte im Bildungswesen verpflichtet. Zu diesen Eckwerten gehören insbesondere auch die während der obligatorischen Schulzeit zu erreichenden Bildungsziele.

Der Kanton Solothurn ist dem HarmoS-Konkordat am 26. September 2010 beigetreten. Mit dem HarmoS-Konkordat wird der von der Bundesverfassung vorgegebene Koordinations- und Harmonisierungsauftrag der Kantone für den Bereich der obligatorischen Schule weitgehend umgesetzt sowie auch die Ziele von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1) erfüllt. Unter die verfassungsrechtliche Koordinationspflicht fällt als Teil der Umsetzung des Eckwerts «Dauer und Ziele der Bildungsstufen» auch der Sprachenunterricht.

Mit Artikel 4 HarmoS-Konkordat schaffen die Kantone eine weitgehende Harmonisierung des Sprachenunterrichts und können damit die in der Bundesverfassung statuierte Koordinationspflicht erfüllen. Die Harmonisierung gemäss Artikel 4 HarmoS-Konkordat ist detaillierter als von Artikel 62 Absatz 4 BV minimal gefordert. Wenn der in Artikel 4 des HarmoS-Konkordates festgelegte Sprachenunterricht geändert werden sollte, wäre trotzdem eine Änderung des Konkordats erforderlich. Wir sind daher der Auffassung, dass vorerst der entsprechende politische Prozess bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) angestossen werden sollte, bevor der Kanton eine Kündigung des HarmoS-Konkordats in Betracht zieht, was wegen der Erfüllungsfrist von einem Jahr (§ 35 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes, BGS 121.1) notwendige Konsequenz der Erheblicherklärung des Auftrags wäre. Nur wenn keine konsensuale Änderung möglich sein sollte, wäre ein Austritt aus dem Konkordat zu prüfen. Bei Austritt mehrerer Kantone aus dem HarmoS-Konkordat bestünde die Gefahr, dass der Bund von seiner subsidiären Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machte und er in diesem Rahmen versucht sein könnte, den Fremdsprachenunterricht in den Grundzügen verbindlich zu regeln. Von einer Bundesregelung betroffen sein könnten auch alle anderen, von der subsidiären Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfassten Bereiche. Nach unserer Ansicht sollten die Kantone eine solche Bundesregelung – wenn immer möglich – durch Verhandlungen zu verhindern versuchen.

In diesem Sinn ist bei der EDK ein Antrag auf Änderung von Artikel 4 HarmoS-Konkordats (Flexibilisierung der Regelungen zum Sprachunterricht) zu stellen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der EDK Antrag auf Änderung von Art. 4 HarmoS-Konkordat (Flexibilisierung der Regelungen zum Sprachunterricht) zu stellen und dem Kantonsrat Bericht darüber zu erstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung- Mittel- und Hochschulen
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat